

Bebauungsplan „Östliches Ipffeld“

rechtskräftig seit  
21.11.1958

## Abschrift

### **Bauvorschriften**

„Östliches Ippfeld“

maßgebend der Lageplan des Vermessungsamtes, Aalen, vom 13.01.1958

#### **§ 1 Art und Stellung der Gebäude**

1. In dem Baugebiet werden nur Wohngebäude sowie die dazugehörigen Kraftwagenhallen zugelassen. Schuppenbauten sind untersagt.
2. Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Bebauungsplan vom 13. Januar 1958 als Richtlinie.

#### **§ 2 Dächer und Aufbauten**

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung ca. 30° betragen muss.
2. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

#### **§ 3 Gebäudelänge**

Die Wohngebäude müssen eine Mindestlänge von etwa 15,00 m erhalten, die Giebelbreite darf nicht mehr als 9,00 m betragen, so dass der Grundriss ein langgestrecktes Rechteck bildet.

#### **§ 4 Gebäudehöhe und Stockwerkszahl**

1. Die Gebäudehöhe, vom fertigen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf nicht mehr als 3,50 m betragen. Lassen sich diese Maße in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.
2. Kniestöcke sind nicht zugelassen.
3. Es werden grundsätzlich nur eingeschossige Gebäude zugelassen.

#### **§ 5 Gestaltung**

Die Außenseiten der Gebäude sind zur verputzen oder zu überschlemmen. Auffallende Farben, dazu gehört auch reines Weiß, sind nicht zugelassen. Für die Dachdeckung sind engobierte Pfannen vorzusehen.

#### **§ 6 Gartenmauern und Einfriedigungen**

1. Einfache schlichte Mauern aus örtlich vorkommenden Natursteinen, Trockenmauern ohne sichtbaren Mörtel. Keine Betonverwendung.
2. Gegen Straßen und Nachbarn Schnitthecken aus Hagebuche oder Weißdorn. Gesamthöhe der Einfriedigung höchsten 1,10 m. Keine Betonpfosten, keine Eisenverwendung.

#### **§ 7 Gartenanlage**

Größere oder sonstwie störende Aufschüttungen oder Abgrabungen sind untersagt. Das aufgefüllte Gelände ist weich zu verziehen. Böschungskanten sind zu vermeiden. Die Anlage von Steingärten ist nicht zugelassen, ebenso die Verwendung aller landschaftsfremden Busch- und Baumpflanzungen

Licht- und Telefonleitungen sind zu verkabeln. Antennen möglichst unauffällig anzulegen.